

## Vergnügungssteuerverordnung

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für die in Bludenz stattfindenden Veranstaltungen, welche geeignet erscheinen, die Teilnehmer zu unterhalten und zu ergötzen, ist eine Abgabe (Vergnügungssteuer) zu entrichten, sofern nicht gem. § 3 eine Befreiung gewährt ist.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Vergnügungssteuer beträgt 10 v.H. des Eintrittsgeldes.

### § 3

#### Steuerbefreiungen

Der Abgabe unterliegen nicht:

- a) Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem oder künstlerischem Gehalt;
- b) Sportveranstaltungen;
- c) Zirkusveranstaltungen;
- d) Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen;
- e) Tanzveranstaltungen mit lebender Musik;
- f) Rundfunkübertragungen in öffentlichen Lokalen;
- g) Veranstaltungen von Vereinen für ihre eigenen, ausübenden Mitglieder;
- h) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich, ausschließlich und unmittelbar für öffentliche Wohlfahrtszwecke verwendet wird;

## **§ 4**

### **Berechnung der Steuer**

Als Eintrittsgeld ist das gesamte Entgelt anzusehen, das für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich des Kulturgruschens und der Kriegsoferabgabe sowie der Vergnügungssteuer selbst gefordert wird.

## **§ 5**

### **Pauschalierung**

Wenn die Bemessung der Steuer nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hinderlich wirkt, kann die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden.

## **§ 6**

### **Rückerstattung**

Die Vergnügungssteuer kann durch Beschluss des Stadtrates auf Antrag des Veranstalters gegen Vorlage eines Tätigkeitsprogrammes im Folgejahr (Auslaufmonat Jänner) ruckvergütet werden, wenn als Veranstalter eine Parteiorganisation oder ein Bludener Verein auftritt, der auf kulturellem, sportlichem oder religiösem Gebiet tätig ist.